

Satzung des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) in Verbindung mit § 10 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1930), wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ vom 19.09.2013, des Stadtrates Friedrichsthal vom 27.11.2013, des Stadtrates Neunkirchen vom 20.11.2013, des Gemeinderates Illingen vom 06.12.2013, des Gemeinderates Merchweiler vom 03.12.2013, des Gemeinderates Quierschied vom 17.10.2013, des Gemeinderates Schiffweiler vom 27.11.2013, Beitrittsbeschluss des Kreistages des Landkreis Neunkirchen vom 03.09.2013 und Beschluss vom 16.10.2013 und Beschluss der Industriekultur Saar GmbH (iks) vom 17.12.2013 die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ wie folgt neu gefasst:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband „Landschaft der Industriekultur Nord“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Landschaft der Industriekultur Nord“.
- (3) Der Sitz des Verbandes liegt jeweils am Amtssitz der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Friedrichsthal, die Kreisstadt Neunkirchen, die Gemeinden Illingen, Merchweiler, Quierschied und Schiffweiler, der Landkreis Neunkirchen und die Industriekultur Saar GmbH (iks).
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gesamtgebiet oder Teile des Gebietes der Städte Friedrichsthal und Neunkirchen und der Gemeinden Illingen, Merchweiler, Quierschied und Schiffweiler laut beigefügter Karte.

§ 3

Aufgaben

Ziele des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ sind:

- (1) Die Umsetzung und Entwicklung der Grundlagen und Ziele des Bundeswettbewerb IDEE.NATUR – Naturschutzgroßprojekte und ländliche Entwicklung – sowie der daraus resultierenden Pflege-, Entwicklungs-, Managementpläne und Projekte in der Landschaft der Industriekultur Nord.
- (2) Der Erhalt der von der Montanindustrie geprägten Landschaft in all ihren Facetten.
- (3) Wiederherstellung und dauerhafte Sicherung eines ökologisch hochwertigen Zustandes der Wald-, Gewässer, Haldenlandschaft und Industriebrachen.
- (4) Der Erhalt oder Wiederherstellung und dauerhafte Sicherung einer hohen Strukturvielfalt im aquatischen, amphibischen und terrestrischen Bereich (Revitalisierung).
- (5) Die emotionale, landschaftliche und naturschutzfachliche Aufwertung sowie Ausbildung einer neuen regionalen Identität mit Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung.
- (6) Die Erforschung der landschaftlichen Zusammenhänge in dem Gebiet und die Verbreitung der Forschungsergebnisse an eine größere Öffentlichkeit.

§ 4

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) der Verbandsausschuss
- (3) die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher als Vorsitzende/m
 2. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Bürgermeisterinnen/den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und jeweils drei durch die Stadt- und Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden gewählten Mitgliedern,
 3. der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Neunkirchen und drei durch den Kreistag gewählten Mitgliedern,
 4. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Industriekultur Saar GmbH (iks) und
 5. einem Mitglied des Beirates „Regionale Partnerschaft“ als beratendem Mitglied.
- (2) In der Verbandsversammlung sind mit Stimmrecht vertreten:
 1. die Städte Friedrichsthal und Neunkirchen neben ihrer Ober-/Bürgermeisterin/ihrem Ober-/ Bürgermeister mit jeweils drei weiteren Personen aus den Stadträten,
 2. die Gemeinden Illingen, Merchweiler, Quierschied und Schiffweiler neben ihrer Bürgermeisterin/ihrem Bürgermeister mit jeweils drei weiteren Personen aus den Gemeinderäten,
 3. der Landkreis Neunkirchen neben der Landrätin/dem Landrat mit drei weiteren Personen aus dem Kreistag,
 4. die Industriekultur Saar GmbH (iks) durch ihre Geschäftsführerin/ihren Geschäftsführer, die/der die Industriekultur Saar GmbH (iks) alleine vertritt und 4 Stimmen hat.
- (3) In der Verbandsversammlung ist ohne Stimmrecht ein gewähltes Mitglied des Beirates „Regionale Partnerschaft“ vertreten.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden wie folgt vertreten:
 1. die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher durch ihre/n/seine/n gewählte/n Vertreter/in,
 2. die Ober-/Bürgermeisterin/der Ober-/Bürgermeister durch ihre/n/seine/n gesetzliche/n Vertreter/in
 3. die Landrätin/der Landrat durch ihre/n/seine/n gesetzliche/n Vertreter/in,
 4. die Vertreterinnen/Vertreter aus den Stadt-/Gemeinderäten durch gewählte Vertreter/innen,
 5. die Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreistag durch gewählte Vertreter/innen
 6. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Industriekultur Saar GmbH (iks) durch ihre/n/seine/n Vertreter/in lt. Geschäftsordnung der Industriekultur Saar GmbH (iks),
 7. die Vertreterin/der Vertreter des Beirates „Regionale Partnerschaft“ durch eine/einen gewählte/n Vertreter/in.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit sie nicht dem Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher übertragen sind. Der ausschließlichen Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen insbesondere:

1. Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
2. Erlass, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung der Verbandssatzung.
3. Änderung oder Übernahme neuer Aufgaben des Verbandes.
4. Übertragung weiterer Aufgaben an die Verbandsvorsteherin/ den Verbandsvorsteher oder den Verbandsausschuss.
5. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters.
6. Erlass der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
7. Einsetzung von Ausschüssen.
8. Bestellung des Abschlussprüfers zur Erstellung eines Prüfberichts über den Jahresabschluss für die Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers.
9. Festlegung des Sitzes und der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.
10. Festsetzung von Verbandsumlagen.
11. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen, sofern die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 festgesetzte Wertgrenze überschritten wird.

12. Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Aufträgen, sofern die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzte Wertgrenze überschritten wird.
13. Abschluss von allen Miet- und Pachtverträgen sowie Entschädigungszahlungen für entgangene Nutzung, soweit sie nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen und die in § 10 Abs. 2 Nr. 3 festgesetzte Wertgrenze überschritten wird.
14. Zustimmung zur Leistung erheblicher über und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.
15. Aufnahme von Investitionskrediten.
16. Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf Ansprüche, soweit es sich nicht um Vorgänge der laufenden Verwaltung handelt.
17. Einstellung und Entlassung sowie Höhergruppierung von Zweckverbandsbediensteten.
18. Die Festsetzung von allgemeinen Richtlinien für Vergütungen.
19. Die Zusammensetzung des Beirates „Regionale Partnerschaft“.
20. Erlass einer Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsstelle und Bedienstete

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein. Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch die Verbandsversammlung bestimmt.
- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen (§ 14 KGG).

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen, zu denen von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen wird. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 8 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit bei Sitzungen mit verkürzter Ladungsfrist ist zu Beginn von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher zu begründen. Die Verbandsversammlung entscheidet endgültig.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung oder ein Mitglied des Verbandsausschusses dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung tagt in der Regel öffentlich. Im Übrigen findet § 40 Kommunalselfverwaltungsgesetz Anwendung. Auf Beschluss können Sachverständige hinzugezogen werden. Die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher kann die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsmitglieder und der Geschäftsstelle an den Sitzungen zulassen.
- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Verbandsversammlungsmitgliedern auszuhändigen.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses und Stimmrecht

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher,
 2. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Bürgermeisterinnen/den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden,
 3. der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Neunkirchen,
 4. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Industriekultur Saar GmbH (iks).
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden wie folgt vertreten:
 1. die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher durch die stellvertretende Verbandsvorsteherin/den stellvertretenden Verbandsvorsteher,
 2. die Ober-/Bürgermeisterin/die Ober-/Bürgermeister durch ihre gesetzlichen Vertreter,
 3. die Landrätin/der Landrat durch ihren/seinen gesetzlichen Vertreter,

4. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Industriekultur Saar GmbH (iks) durch ihren/seinen Vertreter lt. Geschäftsordnung.
- (3) Im Falle der Vertretung durch die stellvertretende Verbandsvorsteherin/den stellvertretenden Verbandsvorsteher wird der Sitz im Verbandsausschuss durch den gesetzlichen Vertreter der betreffenden Ober-/Bürgermeisterin/des betreffenden Ober-/Bürgermeisters, der Landrätin/des Landrates oder der Vertreterin/des Vertreters der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der Industriekultur Saar GmbH lt. Geschäftsordnung wahrgenommen.
- (4) Jedes Mitglied im Verbandsausschuss hat eine Stimme.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und überwacht deren Ausführung.
- (2) Der Verbandsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind:
 1. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen bis zum Betrag von 50.000,00 Euro,
 2. Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Aufträgen bis zu einem Betrag von 75.000,00 Euro,
 3. Abschluss von allen Miet- und Pachtverträgen sowie Entschädigungszahlungen für entgangene Nutzung, soweit sie nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen und den Betrag von 25.000,00 Euro pro Jahr nicht übersteigen.
- (3) Weitere Aufgaben können durch Satzungsänderung dem Verbandsausschuss durch die Verbandsversammlung dann übertragen werden, wenn dadurch ein wirtschaftlicherer Verwaltungsablauf erzielt werden kann.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt in Sitzungen, zu denen von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen wird. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 3 Tage. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Ausschussmitglieder verkürzt werden. Die verkürzte Ladungsfrist ist von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher zu begründen und per Beschluss in gleicher Sitzung zu bestätigen.
- (2) Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Der Verbandsausschuss tagt in der Regel nicht öffentlich. Auf Beschluss können Sachverständige hinzugezogen werden. Die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher kann die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsmitglieder und der Geschäftsstelle an den Sitzungen zulassen.
- (4) Für die Sitzungsniederschrift gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung sinngemäß.

§ 12

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters finden die Vorschriften des § 42 Abs. 2 KSVG sinngemäß Anwendung.
- (2) Ist die zur Beschlussfähigkeit notwendige Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist die zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufene Verbandsversammlung beschlussfähig, sofern an stimmberechtigten Mitgliedern zumindest 1/5 der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Bei der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die 2. Sitzung soll innerhalb von 4 Wochen nach der 1. Sitzung einberufen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers. Beschlüsse über die Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist in der Verbandsversammlung namentlich oder geheim abzustimmen. Bei

Wahlen findet § 46 Abs. 2 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung. § 13 a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt.

§ 13

Aufgaben und Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist die/der gesetzliche Vertreter/in des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher obliegt die Erfüllung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben. Sie/Er ist bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben befugt, Verbindlichkeiten in folgenden Angelegenheiten einzugehen:
 1. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro,
 2. Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Aufträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro,
 3. Abschluss von allen Miet- und Pachtverträgen sowie Entschädigungszahlungen für entgangene Nutzung, soweit sie nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen und den Betrag von 12.500,00 Euro pro Jahr nicht übersteigen.
- (5) Weitere Aufgaben können durch die Verbandsversammlung dann übertragen werden, wenn dadurch ein wirtschaftlicherer Verwaltungsablauf erzielt werden kann.
- (6) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus den Reihen der in der Verbandsversammlung vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vor Beendigung der Amtszeit scheidet die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher aus dem Amt, wenn sie/er nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung ist.

§ 14

Stellvertreter/in der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

Für die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt. Die Vorschriften über die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers gelten entsprechend (§ 13 Abs. 6).

§ 15

Beirat „Regionale Partnerschaft“

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Zweckverbandes, insbesondere zur Förderung der Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit und den Interessenverbänden, wird ein Beirat „Regionale Partnerschaft“ gebildet. Dieser soll Empfehlungen an den Zweckverband aussprechen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates „Regionale Partnerschaft“ werden durch die Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Der Beirat „Regionale Partnerschaft“ wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter als beratendes Mitglied der Verbandsversammlung. Das beratende Mitglied darf nicht aus dem Bereich der öffentlichen Körperschaften (Land und Kommunen) kommen.
- (4) Den Vorsitz im Beirat „Regionale Partnerschaft“ führt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bzw. Projektleiterin/Projektleiter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.
- (5) Der Beirat „Regionale Partnerschaft“ ist mindestens einmal im Jahr einzuladen. Für die Sitzungen sowie die Beschlüsse gelten die Regelungen der Verbandsversammlung entsprechend.

§ 16

Haushalt

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher stellt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes auf und leitet sie dem Verbandsausschuss zur Vorberatung und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.

§ 17

Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Für die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Führung der Kassengeschäfte ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher verantwortlich. Die Geschäftsabwicklung soll für die Verbandsmitglieder so kostengünstig wie möglich erfolgen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss nach den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung Rechnung zu legen.

§ 18

Umlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Finanzierungsbedarfes von seinen stimmberechtigten Mitgliedern Umlagen.
- (2) Die Umlage zur Deckung des Ergebnishaushalts (Projektsteuerungskosten, Evaluierungskosten und nicht förderfähige Kosten lt. Finanzierungsplan) wird von den Mitgliedsgemeinden, dem Landkreis Neunkirchen und der Industriekultur Saar GmbH (iks) zu gleichen Teilen erhoben.
- (3) Für die Dauer der Förderung des Naturschutzgroßprojektes durch den Bund und/oder das Saarland berechnet sich die Umlage zur Deckung des Eigenanteils des Zweckverbandes für die Maßnahmenkosten (Biotop-einrichtende und -lenkende Maßnahmen, Ausgleichszahlungen, Maßnahmen zur Besucherlenkung, Planungskosten, Flächenenerwerb und Pacht) nach den auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden bzw. den Eigentumsflächen der iks tatsächlich angefallenen Kosten. Erstreckt sich eine Maßnahme über die Gemeindegrenzen/Eigentumsgrenzen der iks hinaus, so sind zur Ermittlung der Kosten an den Gemeindegrenzen/Eigentumsgrenzen der iks Abrechnungsabschnitte vorzunehmen. Die Abrechnung soll spätestens zum Ende der Maßnahmenumsetzung erfolgen.
- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 2 und 3 finden auch für die Zeit nach der Förderung durch Bund und Land entsprechende Anwendung. Die Verbandsversammlung kann in diesem Falle durch Änderung dieser Satzung auch andere Umlageformen beschließen.
- (5) Die Umlagepflicht beginnt mit dem Jahr des Beitritts zum Zweckverband. Der Zweckverband kann auf die Umlagen Vorschüsse erheben. Die jeweilige Höhe wird vom Verbandsausschuss nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 festgelegt.

§ 19

Verwaltungskostenbeitrag

Das Verbandsmitglied, das Geschäfte der laufenden Verwaltung und/oder die Kassengeschäfte führt, erhält die dadurch jährlich entstehenden Ausgaben erstattet. Als Ausgaben werden die nachgewiesenen Personalausgaben sowie Sachausgaben in Höhe von 10 v. H. und Gemeinkosten in Höhe von 20 v. H. der vorgenannten Personalausgaben pauschal angesetzt.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden jeweils nach der dort gültigen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 21

Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres ausscheiden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.
- (2) Voraussetzung für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist die vorherige Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied haftet für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten weiter.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann ausgeschlossen werden:
 1. Wenn es seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt.
 2. Wenn es den Zweckverband schuldhaft schädigt oder grob gegen Verbandsinteressen verstößt.

3. Wenn es länger als 6 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Zweckverband gegenüber im Rückstand ist.
- (4) Dem auszuschließenden Verbandsmitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Versammlung zu den Ausschließungsgründen zu äußern
- (5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung dem ausgeschlossenen Verbandsmitglied zuzustellen. Vom Zeitpunkt der Zustellung können die Vertreter des ausgeschlossenen Verbandsmitgliedes weder an der Versammlung teilnehmen, noch sonstige Funktionen innerhalb des Zweckverbandes ausüben.
- (6) Bei Beendigung des Zweckverbandes erfolgt die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Verhältnis der Verbandsumlage.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsthal, den 17.12.2013

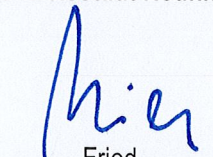
Für die Stadt Friedrichsthal

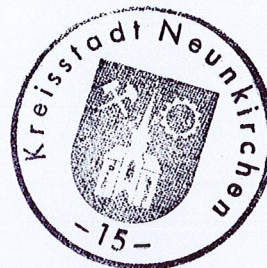

Schultheis
Bürgermeister



Neunkirchen, den 17.12.2013

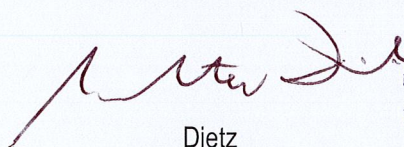
Für die Kreisstadt Neunkirchen


Fried
Oberbürgermeister



Merchweiler, den 17.12.2013

Für die Gemeinde Merchweiler


Dietz
Bürgermeister



Quierschied, den 17.12.2013

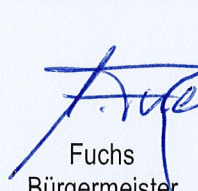
Für die Gemeinde Quierschied

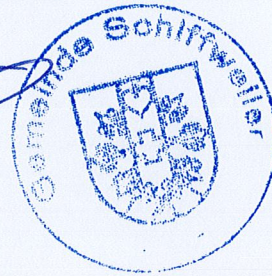

Lawall
Bürgermeisterin



Schiffweiler, den 17.12.2013

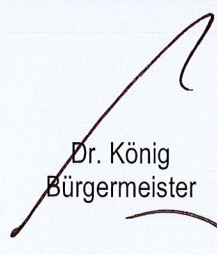
Für die Gemeinde Schiffweiler

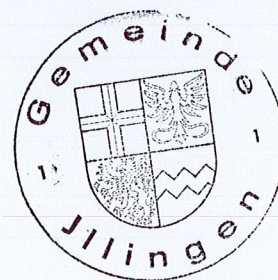

Fuchs
Bürgermeister



Illingen, den 17.12.2013

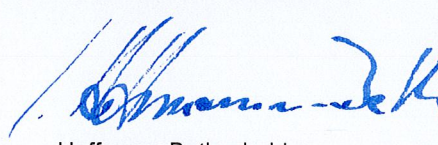
Für die Gemeinde Illingen

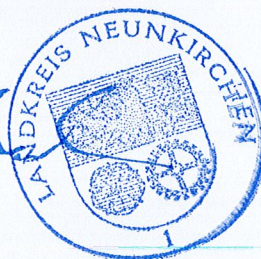

Dr. König
Bürgermeister



Ottweiler, den 17.12.2013

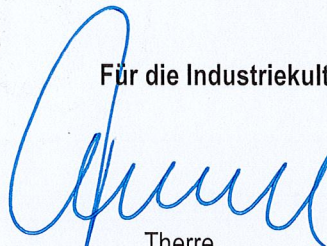
Für den Landkreis Neunkirchen


Hoffmann-Bethscheider
Landrätin



Quierschied, den 17.12.2013

Für die Industriekultur Saar GmbH


Therre
Geschäftsführer


Holzer
Prokurist

Genehmigung

Die von der Stadt Friedrichsthal, der Kreisstadt Neunkirchen, den Gemeinden Illingen, Merchweiler, Quierschied, Schiffweiler, dem Landkreis Neunkirchen und der Industriekultur Saar GmbH gemäß den Beschlüssen des Stadtrates Friedrichsthal vom 27.11.2013, des Stadtrates Neunkirchen vom 20.11.2013, des Gemeinderates Illingen vom 06.12.2013, des Gemeinderates Merchweiler vom 03.12.2013, des Gemeinderates Quierschied vom 17.10.2013, des Gemeinderates Schiffweiler vom 27.11.2013, des Kreistages Neunkirchen vom 16.10.2013 und der Geschäftsführung der Industriekultur Saar GmbH vom 17.12.2013 vereinbarte Satzung für den Zweckverband „Landschaft der Industriekultur Nord“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), genehmigt.

St. Ingbert, den

Landesverwaltungsamt



Karte des Verbandsgebiets Zweckverband „Landschaft der Industriekultur Nord“